

## **Studienordnung für das Fach Auslandsgermanistik/ Deutsch als Fremd- und Zweitsprache mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Masterfach Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich/Magistergrad**

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Masterhauptfach/Magisternebenfach "Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache".

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (MA).

### **§ 2**

#### **Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Masterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Es werden Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen verlangt. Ausreichende Kenntnisse in den Fremdsprachen werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder eine der deutschen Allgemeinen Hochschulreife äquivalente Qualifikation nachgewiesen. Ist das nicht der Fall, muss ein gleichwertiger Nachweis bis zur Zwischenprüfung erbracht werden.

### **§ 4**

#### **Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Leitendes Ziel des Masterstudienfaches "Auslandsgermanistik/DaFIDaZ" ist es, die Absolventen zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen wie praktischen Umgang mit der deutschen Sprache als einer fremden Sprache, mit der deutschen Kultur als einer fremden Kultur sowie zum interkulturellen Dialog zu befähigen. Dies impliziert u.a. Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

- in der synchronischen germanistischen Linguistik:
  - vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und der Geschichte der synchronischen Sprachwissenschaft;
  - vertiefte Kenntnisse über die Struktur der deutschen Gegenwartssprache und die Struktur von Texten sowie Fähigkeiten der Anwendung dieser Kenntnisse bei der Analyse und Produktion von Äußerungen und Texten;
  - vertiefte Kenntnisse von Entwicklungstendenzen in Grammatik und Lexik der deutschen Gegenwartssprache sowie Fähigkeiten der sprachkritischen Beurteilung von Veränderungen im System und im Gebrauch;
- in der germanistischen und vergleichenden literaturwissenschaft sowie Literaturdidaktik:
  - vertiefte Kenntnisse von Theorien, Methoden und der Geschichte der Literaturwissenschaft, insbesondere der Rezeptionsästhetik;
  - vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet von Theorie und Praxis der Didaktik des fremdsprachlichen Literaturunterrichts;
  - spezielle Aspekte und Besonderheiten der Literaturrezeption und -produktion aus kulturräumlicher Distanz: deutsche literatur als fremdkulturelle Literatur;
- in der Spracherwerbsforschung:
  - grundlegende Kenntnisse über phylogenetische und ontogenetische Zusammenhänge des Erwerbs von Sprache(n) und der Entwicklung und Funktionsweise des menschlichen Gehirns;
  - grundlegende Kenntnisse über Ähnlichkeiten und Unterschiede des Erwerbs von Muttersprache(n), Fremdsprachen und Zweitsprache(n) im Hinblick auf Erwerbsprozeduren und -resultate;
  - vertiefte Kenntnisse über Verläufe und Ergebnisse des Fremd- und Zweitsprachenerwerbs ("Lernersprachen") und deren Bedeutung für die Gestaltung von Unterricht und Unterrichtsmaterialien ;
- in der Methodik und Didaktik der Fremd- und Zweitsprachenvermittlung:
  - vertiefte Kenntnisse über die Methodengeschichte des Fremdsprachenunterrichts;
  - die Fähigkeit der Analyse und Evaluation von Lehrmaterialien, der Didaktisierung von Materialien (insbesondere Texten) landeskundlicher und für Germanisten relevanter Inhalte für spezifische Sprachniveaustufen, der Herstellung von Lehrmaterial für die Entwicklung aller Zieltätigkeiten und unter Berücksichtigung aller Ebenen des Sprachsystems;
  - Fähigkeiten der Planung, Durchführung und Beurteilung von Unterricht in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache;
  - Kenntnisse über Klassifikationsmerkmale für Textsorten und Texttypen von Sach- und Fachtexten;
  - Fähigkeiten im sprachlichen und strukturellen Analysieren von fachsprachlichen Texten sowie im Didaktisieren von Gesprächsstrategien und -routinen;
  - theoretische Kenntnisse über die Rolle des Fehlers beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen, über Fehleranalyse und Lernersprachenanalyse;
    - Fähigkeiten im Analysieren und Korrigieren von Fehlern und in der Anwendung angemessener Methoden der Fehlerbehandlung im Fremdsprachenunterricht;
  - vertiefte Kenntnisse über Medientaxonomien, Theorien und Methoden der Mediendidaktik;
  - Fähigkeiten der Analyse und Evaluation unterschiedlicher Medien und ihrer Strukturen (Bild-, Film- und Textmedien) hinsichtlich ihres Einsatzes als Lernmedien;

- im Bereich Landeskunde und interkulturelle Begegnung:
    - exemplarische Kenntnisse über die Kultur(en) im deutschsprachigen Raum mit seinen nicht nur nationalen, sondern auch regionalen und grenzübergreifenden Phänomenen;
  - Kenntnisse über bezugswissenschaftliche Grundlagen, Voraussetzungen und Quellen der Landeskunde; Fähigkeiten zur Führung des interkulturellen Vergleichs;
  - Fähigkeiten, Fertigkeiten und Strategien der Erarbeitung landeskundlicher Unterrichtsmaterialien und der Vermittlung landes- und kulturkundlicher Informationen im Rahmen der Sprachvermittlung unter kognitiven, kommunikativen und interkulturellen Aspekten;
  - Fähigkeiten, Fertigkeiten und Strategien der Vermittlung landeskundlicher und kultureller Informationen im Rahmen des Spracherwerbs;
  - Kenntnisse kulturtheoretischer Grundlagen der Beschreibung und Interpretation von Kulturen in der Begegnung;
  - Kenntnisse empirischer Arbeiten zum Verständnis interkultureller Prozesse;
  - Kenntnisse über die Entstehung und Funktion von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit sowie von Möglichkeiten der Umsetzung solcher Kenntnisse in Prozessen der Sprach- und Kulturvermittlung;
- in den Grundlagen der Pädagogik und Psychologie:
- Grundkenntnisse über verschiedene Lerntheorien und -modelle sowie deren Bedeutung für die Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen;
  - Kenntnisse über Hintergründe und Wirkweise interaktionsdynamischer Prozesse in Unterrichtszusammenhängen unter Berücksichtigung kulturspezifischer Voraussetzungen;
  - Kenntnis grundlegender pädagogischer Konzepte der Bildung und Ausbildung.

### §5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und das 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Das Fach "Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" kann als Hauptfach mit 80 SWS oder als Nebenfach mit 40 SWS belegt werden.

(3) Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ist ein interdisziplinäres Fach, dessen wesentliche Bestandteile die folgenden sind:

- synchronische germanistische und vergleichende Sprachwissenschaft,
- germanistische und vergleichende Literaturwissenschaft sowie Literaturdidaktik,
- Spracherwerbsforschung,

, Die Fachkombinationen (1) bis (4) ergeben sich aus der Möglichkeit, Auslandsgermanistik/DaF/DaZ auch mit den anderen germanistischen Fächern zu kombinieren und dabei Überschneidungen zu vermeiden.

Fachkombination (1):	Auslandsgermanistik/DaF/DaZ 1 nichtgerman. Fach außerhalb der Philos. Fak. 2	HF HF
Fachkombination (2):	Auslandsgermanistik/DaF/DaZ nichtgermanist. Fach German. Lit.-wiss. oder Sprechwiss. u. Phonetik	oderNF + NF HF NF NF
Fachkombination (3):	Auslandsgermanistik/DaF/DaZ nichtgermanist. Fach	NF HF
Fachkombination (4):	Auslandsgermanistik/DaF/DaZ German. Lit.-wiss. oder Sprechwiss. u. Phonetik	NF NF HF
	oder germanist. Fach Auslandsgermanistik/DaF/DaZ nichtgermanist. Fach	NF NF

- Methodik und Didaktik der Fremd- und Zweitsprachenvermittlung,
- Landeskunde und Interkulturelle Begegnung, Grundlagen der Pädagogik und Psychologie.

(4) Den Teilgebieten gemäß Absatz 3 sind im Studienplan sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium die Lehrgebiete zugeordnet, aus denen die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen zu wählen sind (Näheres siehe Studienplan).

(5) Entsprechend den im Magisterstudiengang geWählten Fachkombinationen, gibt es im Grundstudium Besonderheiten, die im Studienplan geregelt sind (siehe auch § 6 Abs. 1 a) dieser Studienordnung).

(6) Die Semesterwochenstundenzahl beträgt im Grund- wie im Hauptstudium jeweils 40 SWS für das Hauptfach und jeweils 20 SWS für das Nebenfach. Dazu kommt ein Praktikum im Inoder Ausland, im Grund- oder Hauptstudium (am günstigsten nach Bestehen der Zwischenprüfung), in dessen Ablauf der Studierende mindestens zehn Stunden zu hospitieren und zwanzig Stunden zu unterrichten hat. Die Anzahl der Pflicht-, Wahlpflicht- und WahlSWS ist dem Studienplan zu entnehmen.

(7) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

### §6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium

- im Hauptfach:

Bei Fachkombination (1) (siehe Studienplan) sind 5 Leistungsnachweise in den folgenden Proseminaren zu erwerben:

1. Synchronische und vergleichende Sprachwissenschaft
  - Einführung in die synchronische germanistische Sprachwissenschaft I 1 LN,
  - Einführung in die synchronische germanistische Sprachwissenschaft II 1 LN,
2. Spracherwerbsforschung und/oder Grundlagen der Pädagogik und Psychologie 1 LN,
3. Methodik und Didaktik der Fremd- und Zweitsprachenvermittlung 1 LN,
4. Kulturwissenschaftliche Grundlagen I 1 LN.

Bei Fachkombination (2) (siehe Studienplan) sind 5 Leistungsnachweise in den folgenden Proseminaren zu erwerben:

1. Synchronische und vergleichende Sprachwissenschaft Grammatik I 1 LN,
2. Spracherwerbsforschung und/oder Grundlagen der Pädagogik und Psychologie 1 LN,
3. Methodik und Didaktik der Fremd- und Zweitsprachenvermittlung 2 LN,
4. Kulturwissenschaftliche Grundlagen I 1 LN.

im Nebenfach:

Bei Fachkombination (3) (siehe Studienplan) sind 3 Leistungsnachweise aus folgenden Proseminaren zu erwerben:

1. Synchronische und vergleichende Sprachwissenschaft
  - Einführung in die synchronische germanistische Sprachwissenschaft I 1 LN,
  - Einführung in die synchronische germanistische Sprachwissenschaft II, 11,
2. Methodik und Didaktik der Fremd- und Zweitsprachenvermittlung 1 LN,
3. Landeskunde und interkulturelle Begegnung oder Germanistische und vergleichende Literaturwissenschaft 1 LN.

Bei Fachkombination (4) (siehe Studienplan) sind 3 Leistungsnachweise aus folgenden Proseminaren zu erwerben:

1. Synchronische und vergleichende Sprachwissenschaft - Grammatik I 1 LN,
2. Methodik und Didaktik der Fremd- und Zweitsprachenvermittlung 1 LN,

3. Landeskunde und interkulturelle Begegnung oder Germanistische und vergleichende Literaturwissenschaft 1 LN.
- b) im Hauptstudium
- im Hauptfach:
- Im Hauptfach sind aus den 6 Teilgebieten gemäß § 5 Abs. 3 ein Hauptgebiet und zwei Nebengebiete zu wählen. Dabei gelten folgende Einschränkungen:
- a) eines der gewählten Gebiete muss Methodik und Didaktik sein;
  - b) die Gebiete Landeskunde und Interkulturelle Begegnung sowie Germanistische und vergleichende Literaturwissenschaft können nur alternativ gewählt werden;
  - c) das Gebiet Grundlagen der Pädagogik und Psychologie kann nicht zum Hauptgebiet gewählt werden.
- Im Hauptgebiet sind 2 Leistungsnachweise zu erwerben. Nach Wahl sind in einem der beiden Nebengebiete 2 Leistungsnachweise zu erwerben, im anderen ist es 1 Leistungsnachweis.

- im Nebenfach:
- Im Nebenfach sind 2 Teilgebiete zu wählen. Dabei gelten folgende Einschränkungen:
- a) die Gebiete Landeskunde und Interkulturelle Begegnung sowie Germanistische und vergleichende Literaturwissenschaft können nur alternativ gewählt werden;
  - b) das Gebiet Grundlagen der Pädagogik und Psychologie kann nicht gewählt werden.
- In jedem der beiden Teilgebiete ist 1 Leistungsnachweis zu erwerben.
- Die Leistungsnachweise sind im Rahmen von Hauptseminaren zu erwerben. Die erfolgreiche Teilnahme liegt in der Regel nur dann vor, wenn eine schriftliche Hausarbeit mit mindestens ausreichendem Ergebnis angefertigt worden ist. Über die Teilnahme an den Hauptseminaren hinaus ist der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen (WP und W) im Rahmen der Gesamtsemesterwochenstundenanzahl nachzuweisen.

- (2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a) in der Zwischenprüfung
- im Hauptfach:
- eine dreistündige Klausur zu den Teilgebieten Methodik und Didaktik sowie Spracherwerbsforschung,
  - eine mündliche Prüfung (40 Min.) zu den Kulturwissenschaftlichen Grundlagen des Faches;
- im Nebenfach:
- eine dreistündige Klausur zu den Teilgebieten Methodik und Didaktik sowie Spracherwerbsforschung,
- b) in der Magisterprüfung
- im Hauptfach:
- eine Magisterarbeit gemäß § 19 Abs. 1 und Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung; das Thema ist aus dem Hauptgebiet zu wählen;

- eine einstündige mündliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 und Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung; die mündliche Prüfung umfasst 30 Minuten im Hauptgebiet und 30 Minuten in einem der beiden gewählten Nebengebiete;
  - eine schriftliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 und Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung; es ist eine vierstündige Klausur im anderen Nebengebiet zu schreiben; dafür werden drei Themen oder Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.
- im Nebenfach:
- eine einstündige mündliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 und Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung; die Prüfung umfasst je 30 Minuten in den bei den gewählten Teilgebieten.

#### §7

#### Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist der Studienfachberater des Faches verantwortlich. Er berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium zusammenhängen. Darüber hinaus stehen grundsätzlich alle Lehrkräfte des Instituts für die Studienfachberatung zur Verfügung. Studienfachberatung wird laufend nach Vereinbarung angeboten, insbesondere bei Studienbeginn, bei der Wahl von Fachschwerpunkten und bei der Meldung zu Prüfungen.

(2) Das Magisterprüfungsamt berät die Studierenden in allen Prüfungsfragen sachkundig. Daneben stehen für die Prüfungsberatung in den einzelnen Lehrgebieten der Studienfachberater sowie die Lehrkräfte des Instituts zur Verfügung.

#### §8

#### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### §9

#### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät